

Aktuelle Version:

§11 Vorstand

...

3) Die Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt und müssen Mitglied der EWU Bayern sein. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so nehmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder dessen Aufgaben bis zur Ergänzungswahl auf der nächsten Mitgliederversammlung wahr. Die Amtszeit des nachgewählten Vorstandsmitglieds dauert dann bis zum Ende der ordentlichen Wahlperiode des restlichen Vorstandes

+++++

Satzungsänderung JHV 2020

Neufassung:

§11 Vorstand

...

3) Die Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstands werden von der Mitgliederversammlung ~~für die Dauer von drei Jahren~~ gewählt und müssen Mitglied der EWU Bayern sein.
Die Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstands können für die einzelne Amtsperiode bis zu drei Jahren gewählt werden. Die Dauer der Amtsperiode kann auch verkürzt werden.
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so nehmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder dessen Aufgaben bis zur Ergänzungswahl auf der nächsten Mitgliederversammlung wahr. Die Amtszeit des nachgewählten Vorstandsmitglieds dauert dann bis zum Ende der ordentlichen Wahlperiode ~~des restlichen Vorstandes~~

Aktuelle Version:

§ 6 Mitglieder

Der Verband hat folgende Arten von Mitgliedern:

1. Ordentliche Mitglieder

a) Erstmitglieder – dies sind Personen, die am 1. Januar des Jahres das 19. Lebensjahr vollendet haben und im vollen Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind.

b) Familienmitglieder – dies sind Ehepartner oder andere Haushaltsangehörige (Verwandte 1. Grades) eines Erstmitgliedes, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, wobei eheähnliche Gemeinschaften der Familie gleichgestellt sind.

2. Jugendmitglieder – dies sind Jugendliche, die am 1. Januar des Jahres das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

+++++

Satzungsänderung JHV 2020

Neufassung:

§ 6 Mitglieder

Der Verband hat folgende Arten von Mitgliedern:

1. Ordentliche Mitglieder

a) Erstmitglieder – dies sind natürliche Personen, die am 1. Januar des Jahres das 19. Lebensjahr vollendet haben ~~und im vollen Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind~~

b) Jugendmitglieder – dies sind natürliche Personen, die am 1. Januar des Jahres das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

c) ~~Familienmitglieder – dies sind Ehepartner oder andere Haushaltsangehörige (Verwandte 1. Grades) eines Erstmitgliedes, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, wobei eheähnliche Gemeinschaften der Familie gleichgestellt sind.~~

Bestimmungen über Familienmitglieder, Ehrenmitglieder und andere, besondere Ermäßigungen richten sich nach der Beitragsordnung der Ersten Westernreiterunion Deutschland e.V.

~~2. Jugendmitglieder – dies sind Jugendliche, die am 1. Januar des Jahres das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.~~